

# Unterkunftskosten bei Auszubildenden

(von Bernd Eckhardt, unter teilweiser Verwendung einer Übersicht der Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen e.V., siehe Seite 7, April 2015)

## ein Kompendium für die soziale Beratung

- Zuschuss zu den ungedeckten Kosten der Unterkunft nach § 27 SGB II
- Voraussetzungen des Wohngeldanspruchs für Auszubildende

Materialien für die Praxis der sozialen Beratung und anwaltlichen Vertretung  
veröffentlicht auf: [www.sozialrecht-justament.de](http://www.sozialrecht-justament.de)

Beckhäuser + Eckhardt Fortbildungen für die sozialpädagogische Beratung

### Ungedeckte Unterkunftskosten Auszubildender als Beratungsproblem

Wenn Auszubildende Probleme haben, Ihre Wohnkosten aufzubringen, werden sie oft gar nicht oder falsch beraten. Die Ausbildungsförderungen reichen bei Auszubildenden, die nicht bei ihren Eltern leben, in der Regel kaum zur Bestreitung des Lebensunterhalts und der Kosten der Unterkunft (KdU). Ein Teil der Auszubildenden kann „normale“ Leistungen des Jobcenters erhalten, ein anderer Teil ist hiervon ausgeschlossen und hat nur Anspruch auf spezielle SGB II-Leistungen für Auszubildende nach § 27 SGB II. Die Möglichkeit, einen Zuschuss zu den ungedeckten Kosten der Unterkunft vom Jobcenter zu bekommen, steht wiederum nicht allen Auszubildenden zu, die grundsätzlich zum Bezug von Leistungen nach § 27 SGB II berechtigt sind. Für behinderte Auszubildende im elterlichen Haushalt gelten nochmals andere Bestimmungen. Auszubildende in bestimmten Haushaltskonstellationen können aber nicht nur den Zuschuss zu den Unterkunftskosten beim Jobcenter beantragen, sondern alternativ auch Wohngeld. **Kurz: Es herrscht eine vollkommene Unübersichtlichkeit.**

#### Was ist in welchen Fällen zu raten?

BeraterInnen in den Ämtern kennen in der Regel nur ihr Rechtsgebiet und das mehr oder weniger gut. Eine übergreifende Sozialberatung existiert nur im Bereich der freien Wohlfahrtspflege. Von dieser kann natürlich nicht erwartet werden, dass sie sich in allen Sozialleistungsbereichen in der Tiefe auskennt. Hilfreich für die praktische Beratung sind dann oft Checklisten „Wer erhält was und wieviel?“, auf die zurückgegriffen werden kann, ohne dass eine Sozialrechtsbibliothek angeschafft und gelesen werden müsste. Die Gesetzestexte selbst sind hier auf den ersten Blick ohnehin wenig hilfreich, denn sie verweisen nur auf zahlreiche Paragraphennummern anderer Gesetze.

Bei der Erstellung meiner **zehnseitigen tabellarischen Übersicht** - „**Welche Auszubildende haben welchen Anspruch?**“ - bin ich auf eine sehr gute Zusammenstellung von der Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen gestoßen. Diese Zusammenstellung habe ich überarbeitet und um die Ansprüche behinderten Auszubildenden ergänzt. Zusätzlich habe ich noch den, in der jeweiligen Ausbildungsförderung enthalten rechnerischen Betrag für die Unterkunftskosten in die Übersichtstabelle aufgenommen. Näheres zur Koordinierungsstelle findet sich im Vorspann zur Übersichtstabelle auf Seite 7.

#### Beispiel: Auszubildende Physiotherapie-Ausbildung

An einem praktischen Beratungsbeispiel aus meiner Beratungstätigkeit zeige ich am Schluss dieser Zusammenstellung ab Seite 17 detailliert, was für eine systematische Beratung geprüft werden muss, bzw. im Idealfall geprüft werden sollte. Mit der detaillierten Darstellung des Beispiels will ich keineswegs entmutigen. Auch ich als Berater prüfe schon aus zeitlichen Gründe nicht immer alles.

Auf Seite 5 gibt es noch einen praktischen Hinweis zur sicheren, korrekten **Wohngeldberechnung** mit dem Wohngeldrechner des Bauministeriums NRW.

Zudem habe ich ein paar Faustregeln aufgestellt, die im Falle eines alternativ zum KdU-Zuschuss möglichen Wohngeldanspruchs - leider nur meistens - zutreffen.

#### Weitere Informationen zum SGB II

Auf meiner Internetseite [www.sozialrecht-justament.de](http://www.sozialrecht-justament.de) erscheinen regelmäßig aktuelle sozialrechtliche Informationen zum SGB II inForm der Online-Zeitschrift **sozialrecht-justament**. Weiterhin gibt es dort unter der Rubrik Materialien praktische Hilfen für die SGB II-Beratung, insbesondere eine ständig aktualisierte Arbeitshilfe zum Zuflussprinzip bei der Anrechnung von Einkommen im SGB II.

Alle Informationsmaterialien erstelle ich im Kontext meiner SGB III-Fortbildungen. Ich bitte Sie daher um Beachtung meiner aktuellen Fortbildungen. Neu konzipiert habe ich – unter Berücksichtigung von fast 100 sozialgerichtlichen Entscheidungen - die im **Juni/Juli in Frankfurt, München und Nürnberg stattfindende Fortbildung zur Übernahme von Unterkunftskosten im SGB II und SGB XII**.



## SGB II-Seminar 2015

### Kosten der Unterkunft (SGB II/SGB XII)

#### Termine, Kosten, Anmeldung:

**München:** 24. Juni 2015 (I. Teil „laufende“ Unterkunftskosten) und 25. Juni 2015 (II. Teil „außerplanmäßige“ Unterkunftskosten)

Teilnahmegebühr: pro Tag 100 Euro, beide Tage 190 Euro (incl. Getränke)

Tagungsort: Evangelische Stadtakademie, Herzog-Wilhelm-Straße 24

**Nürnberg:** 7. Juli 2015 (I. Teil „laufende“ Unterkunftskosten) und 8. Juli 2015 (II. Teil „außerplanmäßige“ Unterkunftskosten)

Teilnahmegebühr: pro Tag 100 Euro, beide Tage 190 Euro (incl. Getränke)

Tagungszentrum Estragon (Aidshilfe), Entengasse 2 (nicht barrierefrei)

**Frankfurt/M.:** 15. Juli 2015 (I. Teil „laufende“ Unterkunftskosten) und 16. Juli 2015 (II. Teil „außerplanmäßige“ Unterkunftskosten)

Teilnahmegebühr: pro Tag 120 Euro, beide Tage 230 Euro, incl. 3-Gänge-Menü in der Cafeteria und Getränke

Im Konferenzraum 2, Caritasverband Frankfurt e. V., Alte Mainzer Gasse 10

**Ausführliche Seminarbeschreibung auf der Seite [www.sozialrecht-justament.de](http://www.sozialrecht-justament.de) :**

[http://sozialrecht-justament.de/data/documents/Ausschreibung\\_Seminar-KdU-2015.pdf](http://sozialrecht-justament.de/data/documents/Ausschreibung_Seminar-KdU-2015.pdf)

Das Seminar besteht aus **zwei eintägigen Teilen (9.00 – 16.00 Uhr)**. **Da beide Teile thematisch scharf abgegrenzt sind, ist es möglich, auch nur einen Seminartag zu besuchen.** Ich bitte aber um Verständnis dafür, dass ich im Seminar nur Fragen zu den jeweils am Seminartag vorgesehenen Themen beantworten kann.

Anmeldungen: **Gerne formlos per E-Mail ([info@sozialpaedagogische-beratung.de](mailto:info@sozialpaedagogische-beratung.de)) mit Name, Rechnungsadresse und Träger/Einrichtung**, wenn die Einrichtung/Träger die Kosten übernimmt, oder per Post (bitte e-mail angeben) an obenstehende Anschrift. **Bitte genau angeben, welche(r) Tag(e) gebucht wird.** Sie können auch das mitgeschickte Anmeldeformular (Seite 5) verwenden. **Jede Anmeldung wird per E-mail bestätigt!** Fällig werden die Teilnahmegebühren 2 Wochen nach Rechnungsstellung.



Das Seminar in München findet - wie schon seit vielen Jahren - mit Unterstützung des Münchner Arbeitslosenzentrums MALZ statt (Seidlstr. 4, 80335 München).

### Zur Berechnung des KdU-Zuschusses nach § 27 Abs. 3 SGB II

Die Berechnung des KdU-Zuschusses selbst ist nicht kompliziert. Es wird ganz normal der SGB II-Bedarf berechnet und hiervon das nach dem SGB II anrechenbare Einkommen abgezogen.

#### **SGB II-Bedarf:**

1. Der Regelbedarf der Auszubildenden richtet sich nach deren Haushaltsstellung. Alleinstehende oder Alleinerziehende erhalten 399 Euro, PartnerInnen jeweils 360 Euro. Minderjährige Auszubildende im Haushalt der Eltern erhalten bis 18 Jahre 302 Euro, ab Volljährigkeit 320 Euro, ab 25 Jahre dann 399 Euro als Regelbedarf (Stand 2015).
2. Mehrbedarfe werden immer berücksichtigt, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Ausnahme: Behinderte erhalten nur bei berufsvorbereitenden Maßnahmen den Mehrbedarf von 35% aufgrund der Teilnahme an einer Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben und das auch nur, wenn sie im elterlichen Haushalt wohnen.
3. Als Unterkunftskosten werden die tatsächlichen Kosten (Grundmiete, Nebenkosten, Heizkosten) berücksichtigt. Liegen diese oberhalb der Angemessenheitsgrenze, wird nur die „Mietobergrenze“ (+ Heizkosten) berücksichtigt (keine Schonfrist von 6 Monaten)

#### **SGB II-Einkommen:**

Das Einkommen wird wie bei der normalen Leistungsberechnung bereinigt und angerechnet. Drei Dinge sind zu beachten:

1. Die Ausbildungsvergütung wird wie Erwerbseinkommen bereinigt.
2. Vom BAföG werden 20% als ausbildungsbedingter Bedarf abgezogen. Die 20% beziehen sich jeweils auf das maximal mögliche BAföG des Ausbildungsgangs (aber ohne Krankenversicherung und Kinderbetreuungszuschlag). Darüber hinaus kann kein weiterer Ausbildungsbedarf geltend gemacht werden (Schulgeld wird laut Bundessozialgericht nicht berücksichtigt).
3. Von der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) wird kein ausbildungsbedingter Freibetrag abgezogen, weil über das BAB ausbildungsbedingte Kosten (Fahrtkosten, Arbeitskleidung) noch extra gewährt werden können. Diese zweckgebundenen Leistungen werden nicht als Einkommen angerechnet.

Das SGB II-Einkommen wird nun vom SGB II-Bedarf abgezogen. Übrig bleibt der ungedeckte Bedarf. (Da immer der Bedarf zum Lebensunterhalt im Sinne des Regelbedarfs als zuerst gedeckt gilt, beinhaltet der ungedeckte SGB II-Bedarf somit immer ungedeckte Unterkunftskosten).

#### **Deckelung des Zuschusses durch den KdU-Anteil in der Ausbildungsförderung**

Der ungedeckte Bedarf wird bei Vorliegen der Voraussetzungen (vgl. Übersichtstabelle ab Seite 8) durch einen Zuschuss des Jobcenters gedeckt. Allerdings ist die Höhe des Zuschusses immer auf die Differenz von den tatsächlichen bzw. anerkannten KdU und dem rechnerischen Anteil der KdU in der Ausbildungsförderung begrenzt. Im BAB sind zum Beispiel 224 Euro maximal für die Unterkunft enthalten. Kostet das WG-Zimmer z.B. komplett 300 Euro, so beträgt der KdU-Zuschuss hier nie mehr als 76 Euro, auch wenn die Bedarfslücke höher ist.

### Wohngeld oder SGB II-KdU-Zuschuss?

Vom Wohngeld ausgeschlossen sind grundsätzlich alle, die eine Ausbildungsförderung erhalten oder nur wegen der Berücksichtigung von Einkommen/Vermögen nicht erhalten. Dies gilt für alle Fördermöglichkeiten (im Gesetzentwurf zur Wohngeldreform 2016 wird auch die relativ neue Fördermöglichkeit aufgrund des Sonderprogramm des Bundes zur "Förderung der beruflichen Mobilität von ausbildungsinteressierten Jugendlichen aus Europa (MobiPro-EU)" als Ausschlussgrund genannt).

**Der Ausschluss gilt aber nur, wenn alle Haushaltsmitglieder aufgrund der Ausbildung ausgeschlossen sind.** Und das ist der entscheidende Punkt! Alleinerziehende sind z.B. nicht ausgeschlossen, da die Kinder keine Ausbildungsförderung erhalten. Ein studentisches Paar ist nicht vom Wohngeld ausgeschlossen, wenn ein Partner aufgrund des Alters oder der Überschreitung der Förderdauer dem Grunde nach keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung hat.

Wichtig: Beim **SGB II-Ausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II** kommt es nur darauf an, **dass die Ausbildung förderbar ist, unabhängig von den persönlichen Fördervoraussetzungen des Auszubildenden.** Der nach **§ 27 SGB II** mögliche Zuschuss zu den ungedeckten Kosten der Unterkunft wird aber nur gewährt, **wenn Auszubildende einen Anspruch auf BAB/BAföG haben, bzw. nur wegen der Anrechnung von Einkommen oder Vermögen nicht haben.** Zur Verdeutlichung: Herr K. macht eine zweite betriebliche Ausbildung. Da der Ausbildungsgang grundsätzlich förderbar ist, erhält Herr K. keine normalen SGB II-Leistungen. Da Herr K. aber kein BAB aufgrund der schon absolvierten Erstausbildung erhält, kommt auch kein Zuschuss zu den ungedeckten Kosten der Unterkunft in Frage.

Beim **Wohngeldausschluss** ist dagegen entscheidend, **ob Auszubildende persönlich grundsätzlich eine Ausbildungsförderung** erhalten könnten. Sobald ein Auszubildender die persönlichen Voraussetzungen der Ausbildungsförderung nicht erfüllt, kann er Wohngeld beziehen! Zum Beispiel: Eine zweite Ausbildung, wie bei Herrn K., wird in der Regel nicht mehr mit der Berufsausbildungsbeihilfe gefördert. Sobald die Förderhöchstdauer oder die Altersgrenze überschritten wird, besteht aber grundsätzlich ein Anspruch auf Wohngeld. Andersherum gilt aber auch: **Wer BAB/BAföG nur wegen der Anrechnung von Einkommen/Vermögen nicht erhält, kann dennoch kein Wohngeld beziehen.**

Wenn Auszubildende mit Nichtauszubildenden in einem Haushalt leben (keine Wohngemeinschaft), besteht grundsätzlich ein Wohngeldanspruch. Das trifft z.B. auf alle Alleinerziehende zu, solange deren Kinder nicht gleichzeitig eine geförderte Ausbildung absolvieren, was eher selten der Fall sein dürfte. Das heißt: **Es gibt eine erhebliche Zahl von Auszubildenden, die sich mit dem Wohngeld besser stellen, als mit dem Zuschuss zu den ungedeckten Kosten der Unterkunft.**

#### Berechnungshilfe Wohngeld

Zur Berechnung des Wohngeldes gibt es einen zuverlässigen Rechner vom Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, dem sich mittlerweile 7 weitere Bundesländer angeschlossen haben (<http://www.wohngeldrechner.nrw.de/>). Der Rechner kann aber auch zur Berechnung des Wohngeldes in nicht aufgeführten Bundesländern verwendet werden. Hierzu muss eine Vergleichsstadt in Nordrhein-Westfalen mit gleicher Mietstufe gewählt werden. Die Mietstufen für alle Städte bzw. Landkreise sind in der Wohngeldverordnung festgelegt (<http://www.gesetze-im-internet.de/wogv/>). Zur korrekten Eingabe des Einkommens beim Wohngeldrechner ist zu beachten, dass Kindergeld kein Einkommen im Wohngeldrecht ist. **Vom BAB/BAföG wird nur die Hälfte der Zuschussleistung als Einkommen wohngeldrechtlich angerechnet.** Ich empfehle daher dringend, nachzuschauen, zu welchen Teilen das Einkommen angerechnet wird. Anzurechnen ist prinzipiell das steuerpflichtige Einkommen. Eine vollständige Liste des darüber hinaus anzurechnenden Einkommens findet sich in § 14 Wohngeldgesetz.

### „Faustregeln“

Einfache Faustregeln gibt es leider nicht. Zu Bedenken ist, dass die Einkommensanrechnung im SGB II und beim Wohngeld vollkommen anders vorgenommen wird. Beim Wohngeld ist Kindergeld kein Einkommen und auch vom BAföG/BAB wird nur die Hälfte der Zuschuss-Leistung als Einkommen betrachtet. Das Wohngeld fällt entsprechend hoch aus. Hohes BAföG/BAB plus Kindergeld für den Auszubildenden sprechen daher für die Wohngeldalternative, wenn sie möglich ist (siehe 2. Spiegelstrich unten).

Anders sieht es aus, wenn kein Kindergeld bezogen wird und die Ausbildungsvergütung ein wesentlicher Bestandteil des Einkommens ist. Hier führt der Erwerbstätigenfreibetrag dazu, dass bei der SGB II-Berechnung das Einkommen wesentlich geringer als beim Wohngeld ist und sich ein entsprechend höherer KdU-Zuschuss ergibt. Bei der Prüfung eines KdU-Zuschlags oder eines Wohngeldanspruchs ist zuerst Folgendes zu klären:

- StudentInnen können einen KdU-Zuschlag nach dem SGB II ausnahmslos nur dann erhalten, wenn sie bei ihren Eltern wohnen. In der Regel fällt das Wohngeld aber auch in diesen Fällen (wohnhaft bei den Eltern) höher aus, da nur die Hälfte des BAföGs, das als Zuschuss erbracht wird, wohngeldrechtlich Einkommen ist. Kindergeld ist ebenfalls kein Einkommen im Sinne des Wohngeldrechts. StudentInnen sind also wohngeldrechtlich sehr arm, weil der größte Teil ihres Einkommens beim Wohngeld nicht berücksichtigt wird.
- Alleinstehenden Auszubildenden steht nie die Möglichkeit offen, Wohngeld zu beantragen. Das gilt auch, wenn sie nicht alleinstehend sind, aber mit anderen Auszubildenden einen Haushalt (zusammen wirtschaften; eine WG ist kein Haushalt) bilden.

Ansonsten gilt:

BAB-EmpfängerInnen sind für das SGB II relativ einkommensarm. Von der Ausbildungsvergütung wird der Freibetrag für Erwerbstätigkeit abgezogen. Wenn sie für sich selbst kein Kindergeld beziehen, sind BAB-EmpfängerInnen als Alleinerziehende oftmals besser gestellt, wenn sie den KdU-Zuschuss beantragen.

**Beispiel:** Eine Alleinerziehende in München hat eine Ausbildungsvergütung von 400 Euro netto / 500 Euro brutto. Sie erhält 572 Euro BAB (aufgrund des Kinderfreibetrags mindert sich das BAB durch die Ausbildungsvergütung nicht). Ihr Unterkunftsanteile beträgt 400 Euro. Nach Abzug des Freibetrags für Erwerbstätige wird die Ausbildungsvergütung zu 220 Euro im SGB II angerechnet. Das BAB wird voll als Einkommen berücksichtigt, so dass sich als anzurechnendes Gesamteinkommen im SGB II **792 Euro** ergibt. Ihr **persönlicher Bedarf** beträgt einschließlich des Mehrbedarfs (alleinerziehend) **942,64 Euro** (399 Euro Regelbedarf, 400 Euro KdU und 143.64 Euro Mehrbedarf für Alleinerziehende). Ihr Bedarf ist demnach um **150,64 Euro unterdeckt**.

Die Kontrollrechnung ergibt Folgendes: Der maximal mögliche KdU-Zuschuss beträgt 400 Euro (angemessener tatsächlicher KdU-Anteil) minus 224 Euro (KdU-Anteil im BAB) = 176 Euro. Da die Unterdeckung des Bedarfs drunter liegt, ist die Deckelung nicht wirksam. Die Auszubildende erhält 150,64 Euro KdU-Zuschuss. Das Wohngeld würde hier nur 50 Euro betragen (Stand 2015). Der KdU-Zuschuss ist für sie die deutlich bessere Alternative.

Hätte sie Kindergeld, wäre ihr Bedarf vollständig gedeckt und sie würde keinen KdU-Zuschuss und Mehrbedarf für Alleinerziehende erhalten. Beim Wohngeld spielt der Bezug von Kindergeld keine Rolle, da Kindergeld kein Einkommen im Wohngeldrecht darstellt. Das Wohngeld würde in diesem Fall weiterhin 50 Euro betragen. Allerdings würde ihr Einkommen oberhalb ihres Bedarfs den Anspruch ihres Kindes in gleichem Maße schmälern, so dass ein Wohngeldantrag in diesem Fall auch nichts bringen dürfte.

Trotz dieser „Faustregeln“ empfehle ich in unklaren Fällen – und das sind leider viele – die möglichen Alternativen durchzurechnen. Zumindest die Wohngeldberechnung ist aufgrund der Unterstützung durch den zuverlässigen Wohngeldrechner des Bauministeriums NWR nicht aufwendig.

# Übersicht

## Welche Auszubildenden können einen Zuschuss zu den ungedeckten Kosten der Unterkunft (KdU) erhalten?

Bei der Erstellung eines Überblicks bin ich auf die Ausarbeitung von Martin Künkler von der Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen gestoßen, die auf der Seite [www.erwerbslos.de](http://www.erwerbslos.de) veröffentlicht wurde. Nicht alles muss immer wieder neu erfunden werden. Ich habe daher diese Übersicht Anfang April 2015 überarbeitet und um die nicht berücksichtigte Personengruppe der behinderten Menschen ergänzt, die Ausbildungsgeld nach §§ 122 SGB III erhalten. Zudem habe ich aufgeführt, wie hoch der KdU-Anteil maximal bei der jeweiligen Förderung liegt. Dies ist wichtig, denn es gilt:

Der Zuschuss zu den ungedeckten Kosten der Unterkunft wird nur für den Anteil der KdU geleistet, der oberhalb dieser schon durch die Ausbildungsförderung gedeckten Kosten liegt. Eine weitere Grenze bildet die Angemessenheitsgrenze der sogenannten Mietobergrenzen.

Beispiel:

Ein Azubi bewohnt eine Wohnung in Nürnberg. Seine KdU, inklusiv 50 Euro Heizung, betragen 440 Euro. In seiner Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) sind **rechnerisch** 224 Euro Unterkunfts-kosten enthalten. Dies gilt selbst dann, wenn das tatsächliche BAB aufgrund der Anrechnung von Einkommen niedriger als 224 Euro liegt oder es aufgrund dessen zu keinem Auszahlungsbetrag kommt.

Beim KdU-Zuschuss werden nur die angemessenen KdU berücksichtigt. Diese liegen im Falle des Beispiels in Nürnberg bei 424 Euro. Daher wird der Mietzuschuss nur nach diesem Angemessenheitswert berechnet. Hiervon werden 224 Euro (rechnerischer KdU-Anteil beim BAB) abgezogen. Der prinzipiell mögliche Höchstzuschuss zu den ungedeckten Kosten der Unterkunft beträgt also 200 Euro. Natürlich erhält der Azubi nur einen geringeren Anteil, wenn aufgrund seines Einkommens nur ein kleinerer Teil (im Sinne der Bedürftigkeitsberechnung im SGB II) ungedeckt ist. Die 200 Euro markieren aber eine Obergrenze, die auch bei gravierenderer Unterdeckung nicht überschritten wird.

© Bernd Eckhardt auf Grundlage einer Übersicht Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen

Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen

Alte Jakobstr. 149

10969 Berlin

T: 030 / 86 87 67 0 -0; Fax: -21

E-Mail: [info@erwerbslos.de](mailto:info@erwerbslos.de)

Internet: [www.erwerbslos.de](http://www.erwerbslos.de)

**Koordinierungsstelle  
gewerkschaftlicher  
Arbeitslosengruppen** 

Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit e.V.

## I. Schulische Ausbildungen und universitäre Ausbildungen (Förderungen nach BAföG)

Übersicht: Auszubildende und Leistungsansprüche nach dem SGB II (Stand April 2015)					
Art der Ausbildung	Wohnverhältnisse	Ausbildung dem Grunde nach förderungsfähig (BAföG oder BAB)?	Uneingeschränkter Anspruch auf SGB-II Leistungen?	Leistungen nur nach § 27 SGB II (= teilweiser Leistungsausschluss)?	Anspruch auf den Mietzuschuss nach § 27 Abs. 3 SGB II?
<b>Schulische Ausbildungen</b>					
<b>Allgemeinbildende Schulen Klassen 1-9</b>	unerheblich	Nein	Ja	Nein	entfällt
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Haupt-, Real-, Gesamtschule, Gymnasium</b>, Berufsfachschule einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung, jeweils ab 10. Klasse</li> <li>• <b>Fach- und Fachoberschulklassen</b>, deren Besuch keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt (§ 2 Abs. 1 Nr.1 BAföG)</li> </ul>	SchülerIn wohnt im <b>Haushalt der Eltern</b>	Nein	Ja Sonderregelung nach § 7 Abs. 6 Nr. 1, 1. Halbsatz SGB II (= Ausnahme vom teilweisen Leistungsausschluss)	Nein	entfällt
	SchülerIn führt zwar einen <b>eigenen Haushalt</b> , könnte die Schule aber auch von der Wohnung der Eltern erreichen <sup>1</sup> (Ausnahmen: nächste Zeile)	Nein		Nein	entfällt
	SchülerIn führt einen <b>eigenen Haushalt</b> <u>und</u> kann die Schule nicht von der Wohnung der Eltern (Elternteil) erreichen <sup>1</sup> oder führt einen eigenen Haushalt <u>und</u> ist/war verheiratet (oder Lebenspartnerschaft) oder er lebt in seinem Haushalt mit einem Kind zusammen.	Ja 465 € (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 BAföG)	Nein	Ja	Ja <sup>2</sup>  Zuschuss für die angemessenen KdU, die <b>132 Euro</b> übersteigen <sup>3</sup>

<sup>1</sup> Zumutbare Wegstrecken: Bis zu zwei Stunden für Hin- und Rückweg. Der Anspruch ist auch ausgeschlossen, wenn es eine Schule mit gleichem Bildungsziel gibt, die innerhalb dieser Zeitvorgabe erreichbar ist.

<sup>2</sup> Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein: 1) Der Auszubildende muss tatsächlich BAföG oder BAB erhalten oder nur wegen der Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen nicht erhalten. 2) Bei unter 25-Jährigen darf kein leistungsschädlicher Auszug aus dem Elternhaus vorliegen (nach § 22 Abs. 5 SGB II). Dies dürfte in der Regel der Fall sein, wenn **nicht** während des SGB II-Leistungsbezugs ohne Zusicherung des Jobcenters ausgezogen wurde. Solange der Auszug nicht während des SGB II-Bezugs vollzogen wird, gilt im Nachhinein lediglich: „Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht anerkannt, wenn diese vor der Beantragung von Leistungen in eine Unterkunft in der Absicht umziehen, die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen herbeizuführen.“ Die Absicht muss das Jobcenter nachweisen, was diesem regelmäßig nicht möglich ist.

<sup>3</sup> Der Zuschuss wird gewährt, soweit Bedürftigkeit im Sinne des SGB II besteht. Allerdings gleicht er maximal die Differenz zwischen den angemessenen KdU und dem KdU-Anteil bei der Ausbildungsförderung aus. Bei SchülerInnen liegt der im BAföG enthaltene „KdU-Teil“ bei 132 Euro.



Art der Ausbildung	Wohnverhältnisse	Ausbildung dem Grunde nach förderungsfähig (BAföG oder BAB)?	Uneingeschränkter Anspruch auf SGB-II Leistungen?	Leistungen nur nach § 27 SGB II (= teilweiser Leistungsausschluss)?	Anspruch auf den Mietzuschuss nach § 27 Abs. 3 SGB II?
<b>Berufsfachschul- und Fachschulklassen</b> , deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung <u>nicht</u> voraussetzt; mindestens zweijährig und die zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 BAföG)	SchülerIn wohnt im <b>Haushalt der Eltern</b>	Ja aber nur „MiniBAföG“ 216 € (§ 12 Abs 1 Nr.1 BAföG)	Ja  Sonderregelung nach § 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II (= Ausnahme vom teilweisen Leistungsausschluss)	Nein	entfällt
	SchülerIn führt einen <b>eigenen Haushalt</b>	Ja 465 € (§ 12 Abs. 2 Nr.1 BAföG)	Nein	Ja	Ja  Zuschuss für die angemessenen KdU, die <b>132 Euro</b> übersteigen <sup>4</sup>
<b>Fachoberschulklassen</b> , die eine abgeschlossene <b>Berufsausbildung voraussetzen</b> (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 BAföG)	SchülerIn wohnt im Haushalt der Eltern	Ja 391 € (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 BAföG)	Nein	Ja	Ja Keine KdU im Schüler-BAföG enthalten, wenn bei Eltern wohnend (Zuschuss ohne Abzug möglich)
	SchülerIn führt eigenen Haushalt	Ja 543 € (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 BAföG)			Ja Zuschuss für die angemessenen KdU, die 132 Euro übersteigen im eigenen Haushalt

<sup>4</sup> Der Zuschuss wird gewährt, soweit Bedürftigkeit im Sinne des SGB II besteht. Allerdings gleicht er maximal die Differenz zwischen angemessenen KdU und dem KdU-Anteil bei der Ausbildungsförderung aus. Bei SchülerInnen liegt der im BAföG enthaltene „KdU-Teil“ bei 132 Euro

Art der Ausbildung	Wohnverhältnisse	Ausbildung dem Grunde nach förderungsfähig (BAföG oder BAB)?	Uneingeschränkter Anspruch auf SGB-II Leistungen?	Leistungen nur nach § 27 SGB II (= teilweiser Leistungsausschluss)?	Anspruch auf den Mietzuschuss nach § 27 Abs. 3 SGB II?
Abendhauptschulen, Abendrealschulen, Berufsaufbauschulen oder (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 BAföG; Hinweis: BAföG-Betrag gilt nicht für Abendgymnasien. Diese werden weiter unten aufgeführt)	SchülerIn wohnt im Haushalt der Eltern	Ja, aber Förderung nur in den letzten 2 Schulhalbjahren 391 € (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 BAföG)	Ja/Nein <sup>5</sup>	Ja, in den letzten 2 Schulhalbjahren	Ja Keine KdU im Schüler-BAföG enthalten, wenn bei Eltern wohnend
	SchülerIn führt eigenen Haushalt	Ja 543 € (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 BAföG)			Zuschuss für die angemessenen KdU, die 132 Euro übersteigen im eigenen Haushalt
<b>Ausnahmefälle:</b> Abendhauptschule, Abendrealschule oder Abendgymnasium und <b>SchülerIn ist 30 Jahre oder älter</b>	unerheblich	Ja in den letzten 2 bzw. 3 Schulhalbjahren, aber Förderausschluss wegen des Alters	Ja <sup>6</sup>  Sonderregelung nach § 7 Abs. 6 Nr. 3 SGB II (= Ausnahme vom teilweisen Leistungsausschluss)	Nein	entfällt

<sup>5</sup> Die Ausbildung an einer Abendhaupt- oder Abendrealschule ist lediglich in den letzten zwei Schulhalbjahren, die Ausbildung an einem Abendgymnasium lediglich in den letzten drei Schulhalbjahren dem Grunde nach mit dem BAföG förderungsfähig (vergleiche die jeweiligen landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften zum BAföG). **Nur dieser Zeitraum ist damit vom Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 umfasst.** Wird jedoch auch in diesem Zeitraum aufgrund § 10 Abs. 3 BAföG (Überschreiten der Altersgrenze für die Förderung nach dem BAföG) Ausbildungsförderung nicht geleistet, besteht bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Anspruch auf normales Alg II.

<sup>6</sup> **Strittig** ist, in welchem Maß BesucherInnen von Abendschulen Arbeit zugemutet werden kann, wenn dadurch die Ausbildung gefährdet wird. Da der Gesetzgeber ausdrücklich SGB II-Leistungen auch bei fehlender BAföG-Berechtigung aufgrund der Überschreitung der Altersgrenze in den **letzten Schulhalbjahren** der **Abendschulen** zulässt, **dürfte in diesem Zeitraum die Aufnahme einer Arbeit regelmäßig unzumutbar** sein!

Art der Ausbildung	Wohnverhältnisse	Ausbildung dem Grunde nach förderungsfähig (BAföG oder BAB)?	Uneingeschränkter Anspruch auf SGB-II Leistungen?	Leistungen nur nach § 27 SGB II (= teilweiser Leistungsausschluss)?	Anspruch auf den Mietzuschuss nach § 27 Abs. 3 SGB II?
<b>Studium</b>					
<b>Fachhochschulen und Universitäten...</b> (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 BAföG)					
Studienzeiten, die grundsätzlich mit dem BAföG förderbar sind (keine zusätzlichen SGB II-Leistungen bei Überschreitung der Altersgrenze, der Förderdauer oder bei Zweitstudium. Hier kann nur in Härtefällen ein Darlehen gewährt werden).	Student lebt im <b>Haushalt der Eltern</b>	Ja 373 € + 49 € („fürs Wohnen“) (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 1 BAföG)	Nein	Ja	Ja (alternativ Wohngeld); Zuschuss für angemessene KdU, die 49 Euro überschreiten
	Student führt <b>eigenen Haushalt</b>	Ja 373 € + 224 € („fürs Wohnen“) (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 BAföG)	Nein	Ja (z.B. Mehrbedarf für Alleinerziehende)	Nein
<b>Ausnahmefälle: Beurlaubungen</b> (wenn die Studienordnung eine Fortführung des Studiums ausschließt <u>oder</u> das Studium faktisch nicht weiterbetrieben wird und auch keine Zeit der Prüfungsvorbereitung vorliegt) <sup>7</sup>	unerheblich	Nein	Ja	Nein	entfällt

<sup>7</sup> Nach dem Bayerischen Hochschulgesetz ist beispielsweise nur eine Prüfungswiederholung im Urlaubssemester möglich. Die Möglichkeit, lediglich eine Prüfung zu wiederholen zu dürfen, begründet keinen „Besuch einer Ausbildungsstätte“. Allerdings gibt es Ausnahmen für Beurlaubungen aufgrund von Mutterschaftszeit, Elternzeit und aufgrund der Pflege von Angehörigen im Sinne des Pflegegesetzes. In diesen Fällen können Studienleistungen erbracht und Prüfungen abgelegt werden. In diesen Fällen gilt: Von SGB II-Leistungen sind daher StudentInnen im Urlaubssemester ausgeschlossen, wenn sie ihr Studium tatsächlich betreiben, also Prüfungen ablegen und Studienleistungen erbringen. Wichtig: Das jeweilige länderspezifische Hochschulgesetz regelt, ob überhaupt das Studium im Urlaubssemester betrieben werden kann (Studienleistungen erbracht, Prüfungen - nicht nur wiederholt – abgelegt werden können).

Art der Ausbildung	Wohnverhältnisse	Ausbildung dem Grunde nach förderungsfähig (BAföG oder BAB)?	Uneingeschränkter Anspruch auf SGB-II Leistungen?	Leistungen nur nach § 27 SGB II (= teilweiser Leistungsausschluss)?	Anspruch auf den Mietzuschuss nach § 27 Abs. 3 SGB II?
<i>Fortsetzung Ausnahmefälle:</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Unterbrechungen</b> (ab dem 4. Monat wegen Krankheit oder Schwangerschaft, § 15 Abs. 2a BAföG)<sup>8</sup></li> <li>• <b>Teil(zeit)studium</b> (unter 20 Wochenstunden)</li> <li>• <b>Promotionsstudium</b></li> </ul>	unerheblich	Nein	Ja	Nein	entfällt
<b>Höhere Fachschulen und Akademien</b> (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 BAföG)  Analoge Leistungen wie Studierende an Universitäten und Fachhochschulen	SchülerIn/StudentIn lebt im <b>Haushalt der Eltern</b>	Ja, 373 € + 49 € („fürs Wohnen“) (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 u. Abs. 2 Nr. 1 BAföG)	Nein	Ja	Ja (alternativ Wohngeld)
	SchülerIn/StudentIn führt <b>eigenen Haushalt</b>	Ja, 373 € + 224 € („fürs Wohnen“) (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 u. Abs. 2 Nr. 2 BAföG)	Nein	Ja	Nein

<sup>8</sup> § 15 Abs. 2a BAföG

(2a) Ausbildungsförderung wird auch geleistet, solange die Auszubildenden infolge von Erkrankung oder Schwangerschaft gehindert sind, die Ausbildung durchzuführen, nicht jedoch über das Ende des dritten Kalendermonats hinaus.

Verbindliche Verwaltungsvorschrift zu § 15 Absatz 2 a:

15.2a.1) Der Monat, in den der Beginn des die Ausbildung hindernden Ereignisses fällt, wird bei der 3-Monats-Frist nicht mitgezählt. 2) § 15 Abs. 2a findet keine Anwendung bei formeller Beurlaubung.

Art der Ausbildung	Wohnverhältnisse	Ausbildung dem Grunde nach förderungsfähig (BAföG oder BAB)?	Uneingeschränkter Anspruch auf SGB-II Leistungen?	Leistungen nur nach § 27 SGB II (= teilweiser Leistungsausschluss)?	Anspruch auf den Mietzuschuss nach § 27 Abs. 3 SGB II?
<b>Fachschulklassen</b> , deren Besuch eine <b>abgeschlossene Berufsausbildung</b> voraussetzt (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 BAföG)	SchülerIn lebt im <b>Haushalt der Eltern</b>	Ja, 348 € + 49 € („fürs Wohnen“) (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 u. Abs. 2 Nr. 1 BAföG)	Nein	Ja	Ja
	SchülerIn führt <b>eigenen Haushalt</b>	Ja, 348 € + 224 € („fürs Wohnen“) (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 u. Abs. 2 Nr. 2 BAföG)	Nein	Ja	Nein
<b>Abendgymnasien</b> und <b>Kollegs</b> (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 BAföG)  Im Abendgymnasium besteht nur in den	SchülerIn/StudentIn lebt im <b>Haushalt der Eltern</b>	Ja, 348 € + 49 € („fürs Wohnen“) (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 u. Abs. 2 Nr. 1 BAföG )	Ja/Nein <sup>9</sup>	Ja	Ja
	SchülerIn/StudentIn führt <b>eigenen Haushalt</b>	Ja, 348 € + 224 € („fürs Wohnen“) (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 u. Abs. 2 Nr. 2 BAföG )	Ja/Nein (vgl. Fußnote 9)	Ja	Nein

<sup>9</sup> Die Ausbildung an einem Abendgymnasium ist lediglich in den letzten drei Schulhalbjahren dem Grunde nach mit dem BAföG förderungsfähig (vergleiche die jeweiligen landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften zum BAföG). **Nur dieser Zeitraum ist damit vom Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 umfasst.** Wird jedoch auch in diesem Zeitraum aufgrund § 10 Abs. 3 BAföG (Überschreiten der Altersgrenze für die Förderung nach dem BAföG) Ausbildungsförderung nicht geleistet, besteht bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Anspruch auf normales Alg II.

## II. Berufsausbildungsbeihilfe (§ 56 bis § 72 SGB III)

Art der Ausbildung	Wohnverhältnisse	Ausbildung dem Grunde nach förderungsfähig (BAföG oder BAB)?	Uneingeschränkter Anspruch auf SGB-II Leistungen?	Leistungen nur nach § 27 SGB II (= teilweiser Leistungsausschluss)?	Anspruch auf den Mietzuschuss nach § 27 Abs. 3 SGB II?
<b>Berufliche Ausbildung</b>					
<p>Erstausbildung in staatlich anerkanntem <b>Ausbildungsberuf</b> (betriebliche oder außerbetriebliche Ausbildung) sowie Berufsgrundbildungsjahr mit Ausbildungsvertrag (§§ 57, 58 SGB III)</p> <p>Bei Unterbrechungen der Ausbildung (z.B. Krankheit) gilt § 69 Abs. 2 SGB III (analog § 15 a BAföG, vgl. Fußnote 8). Bei durchgehender Krankheit besteht ein BAB-Anspruch noch für die drei Kalendermonate nach dem Monat, in dem die Erkrankung begann. Danach besteht ein normaler SGB II-Leistungsanspruch auch bei Fortbestehen des Ausbildungsverhältnisses</p>	Auszubildender wohnt im <b>Haushalt der Eltern</b>	Nein	Ja, Sonderregelung nach § 7 Abs. 6 Nr. 1, 2. Halbsatz SGB II (= Ausnahme vom teilweisen Leistungsausschluss)	Nein	entfällt
	Auszubildender ( <b>minderjährig</b> , ledig, kinderlos) führt zwar einen <b>eigenen Haushalt</b> , könnte die Ausbildungsstätte aber auch von der Wohnung der Eltern erreichen	Nein		Nein	entfällt
	Auszubildender führt einen <b>eigenen Haushalt und</b> kann die Ausbildungsstätte nicht von der Wohnung der Eltern erreichen <b>oder</b> ist volljährig, ist/war verheiratet (oder Lebenspartnerschaft) oder mit einem Kind zusammenlebt. Aus schwerwiegenden sozialen Gründen können auch Minderjährige im eigenen Haushalt BAB erhalten	Ja  348 € + 224 € (maximal) fürs Wohnen (§ 61 SGB III i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 1 BAföG)	Nein	Ja	Ja Zuschuss für die angemessenen KdU, die 224 Euro übersteigen im eigenen Haushalt

Art der Ausbildung	Wohnverhältnisse	Ausbildung dem Grunde nach förderungsfähig (BAföG oder BAB)?	UNEingeschränkter Anspruch auf SGB-II Leistungen?	Leistungen nur nach § 27 SGB II (= teilweiser Leistungsausschluss)?	Anspruch auf den Mietzuschuss nach § 27 Abs. 3 SGB II?
<b>Vorbereitende Bildungsmaßnahmen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>zum Erwerb eines Hauptschulabschlusses plus Betriebspraktikum</li> <li>zum Erwerb berufsrelevanter Kenntnisse</li> <li>zur Vorbereitung auf eine Ausbildungsstelle (§ 51 SGB III)</li> </ul>	Auszubildender wohnt im <b>Haushalt der Eltern</b>	Ja aber nur „Mini-BAB“ 216 € (§ 62 Abs. 1 SGB III i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr.1 BAföG)	Ja  Sonderregelung nach § 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II (= Ausnahme vom teilweisen Leistungsausschluss)	Nein	entfällt
	Auszubildender führt <b>eigenen Haushalt</b>	Ja, 391 € plus max. 74 € fürs Wohnen (§ 62 Abs. 2 SGB III)	Nein	Ja	Ja Zuschuss für die angemessenen KdU, die 74 Euro übersteigen im eigenen Haushalt

### III. Ausbildungsgeld für behinderte Menschen (§ 122 bis § 124 SGB III)

Art der Ausbildung	Wohnverhältnisse	Ausbildung dem Grunde nach förderungsfähig (BAföG oder BAB)?	Uneingeschränkter Anspruch auf SGB-II Leistungen?	Leistungen nur nach § 27 SGB II (= teilweiser Leistungsausschluss)?	Anspruch auf den Mietzuschuss nach § 27 Abs. 3 SGB II?
Ausbildungsgeld nach § 123 Abs. 1 <b>(Volljährige):</b>  Bei einer betrieblichen oder außerbetrieblichen Berufsausbildung	Auszubildender wohnt im <b>Haushalt der Eltern</b>	Ja 316 Euro (wenn unter 21 Jahre) 397 Euro (ab 21 Jahre oder wenn verheiratet bzw. in Lebenspartnerschaft (§ 123 Abs. 1 Nr. 1 SGB III))	Nein	Ja	Ja keine Deckelung, weil kein KdU-Anteil enthalten
	Auszubildender führt <b>eigenen Haushalt</b>	Ja 348 Euro plus max. 224 € fürs Wohnen (§ 124 Abs. 1 Nr.4 SGB III i.V.m. § 13 Absatz 1 Nr.1)	Nein	Ja	Ja Zuschuss für die angemessenen KdU, die 224 Euro übersteigen
Ausbildungsgeld nach § 123 Abs.2 <b>(Minderjährige):</b>  Bei einer betrieblichen oder außerbetrieblichen Berufsausbildung	Minderjähriger Auszubildender führt <b>eigenen Haushalt</b> , könnte aber die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern aus erreichen  Oder: Für den Jugendlichen werden Leistungen der Jugendhilfe nach dem Achten Buch erbracht, die die Kosten für die Unterkunft einschließen.	Ja 316 Euro, kein KdU-Anteil erhalten  Im Falle der Übernahme der KdU durch die Jugendhilfe entstehen keine KdU, die zu übernehmen wären.	Nein	Ja	Ja keine Deckelung, da kein KdU-Anteil enthalten ist



Art der Ausbildung	Wohnverhältnisse	Ausbildung dem Grunde nach förderungsfähig (BAföG oder BAB)?	Uneingeschränkter Anspruch auf SGB-II Leistungen?	Leistungen nur nach § 27 SGB II (= teilweiser Leistungsausschluss)?	Anspruch auf den Mietzuschuss nach § 27 Abs. 3 SGB II?
Ausbildungsgeld nach § 124 Abs. 1): <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen,</li> <li>• Unterstützter Beschäftigung</li> <li>• Bei Grundausbildung</li> </ul>	Auszubildender wohnt im <b>Haushalt der Eltern</b>	Ja, aber nur „Mini-Ausbildungsgeld“ 216 € (§ 124 Abs. 1 Nr.1 SGB III i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr.1 BAföG)	Ja, Sonderregelung nach § 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II (= Ausnahme vom teilweisen Leistungsausschluss)	Nein	entfällt
	Auszubildender führt <b>eigenen Haushalt (Volljährige)</b>	Ja, 391 € plus max. 74 € fürs Wohnen (§ 124 Abs. 1 SGB III Nr. 2)	Nein	Ja	Ja Zuschuss für die angemessenen KdU, die 74 Euro übersteigen
	Auszubildender führt <b>eigenen Haushalt (Minderjährige)</b> <b>Fall a)</b> Auszubildende/r könnte die Ausbildungsstätte von der elterlichen Wohnung erreichen <b>Fall b)</b> Leistungen der Jugendhilfe werden erbracht und schließen die KdU mit ein.	Ja 204 Euro (kein KdU-Anteil enthalten)  Im Fall b) entsteht nicht die Problematik den ungedeckten KdU	Nein	Ja	Ja keine Deckelung, da kein KdU-Anteil enthalten ist

**Besondere Problematik bei Internatsunterbringungen / Wohnheimen:**

Bei der Unterbringung in einem Internat/Wohnheim mit Vollverpflegung erhalten Behinderte ein Ausbildungsgeld von 104 Euro (Nichtbehinderte BAB in Höhe von 90 Euro). Der betroffene Personenkreis hat aber oftmals noch weitere Unterkunftskosten (z.B. auch Erhalt der eigenen Wohnung). In diesen Fällen besteht aber kein SGB II-Anspruch auf die ungedeckten KdU. Für Behinderte ist in diesem Fall eine weitere SGB III-Leistung nach §§ 127 und 128 SGB III in Höhe von 269 Euro monatlich möglich. Bei nachgewiesenen behinderungsbedingtem Mehraufwendungen auch ein höherer Betrag. Nichtbehinderte können in diesem Fall, keine Leistungen für die trotz Internatsunterbringung anfallenden zusätzlichen KdU erhalten (vgl. hierzu LSG Thüringen, Beschluss - 02.07.2014 - L 9 AS 656/14 B ER: hier wurde die Arbeitsagentur als Beigeladene zur Zahlung verpflichtet; Ablehnung des Zuschusses zu den KdU bei gleicher Fallgestaltung und Verpflichtung des Jobcenters zum Härtefalldarlehen vgl. LSG Bayern Beschluss - 23.07.2014 - L 16 AS 457/14 B ER; das LSG Bayern kam offenbar nicht auf die Idee der Beiladung der Arbeitsagentur und durfte zu diesem Zeitpunkt die Thüringer Entscheidung noch nicht gekannt haben)

## Beispiel: Auszubildende Physiotherapie-Ausbildung

Der Fall:

Eine alleinerziehende Klientin (mit dreijähriger Tochter) sucht in einer Sozialberatungsstelle um Unterstützung nach. Sie hat einen Ausbildungsplatz zur Physiotherapeutin an der Staatlichen Fachschule der Universitätsklinik Erlangen erhalten. Ein Glücksfall, die Fachschule erhebt als eine der wenigen kein Schulgeld. Von der Schule weiß sie, dass Sie BAföG beantragen kann und mangels anrechenbarem Einkommen auch den Höchstbetrag von 465 Euro erhält. Zudem bekommt sie noch BAföG-Leistungen für die Krankenversicherung und die Kinderbetreuung, beides durchlaufende Posten, die bei anderen Sozialleistungen nicht als Einkommen gelten. Das Jobcenter hat sie schon informiert, und ihr wurde die Einstellung der Leistung ab Ausbildungsbeginn angekündigt. Sie fragt, ob es neben dem BAföG noch weitere Leistungen für sie geben kann.

Die Bedarfs- und Einkommenssituation stellt sich folgendermaßen dar:

Bedarfssituation (nach SGB II):	Einkommenssituation
<b>Lebensunterhalt:</b> 399,00 Euro (Regelbedarf Auszubildende) 143,64 Euro (Mehrbedarf Alleinerziehende) 234,00 Euro (Regelbedarf Tochter) <b>Kosten der Unterkunft:</b> 450,00 Bruttokaltmiete 50,00 Heizkosten	<b>BAföG:</b> 465,00 Euro <b>Kindergeld:</b> 184,00 Euro <b>Unterhaltsvorschuss (UVG):</b> 133,00 Euro <b>SGB II-Leistung der Tochter (nach Abzug von Kindergeld und UVG):</b> 167,00 Euro <b>Mehrbedarf für Alleinerziehende:</b> 143,67 Euro
<b>1276,64 Euro Gesamtbedarf</b>	<b>1092,67 Euro</b>

Es wird deutlich, dass die Leistungen der Ausbildungsförderung und die SGB II-Leistungen der Tochter den Bedarf nach dem SGB II nicht decken, zumal für die Ausbildung ca. 110 Euro Fahrtkosten monatlich anfallen.

### Wie kann diese Lücke von über 180 Euro am besten geschlossen werden?

Die Beantwortung dieser Frage ist nicht einfach. Die größte Schwierigkeit besteht schon darin, dass die Auszubildende keine Beratung eines Amtes in Anspruch nehmen kann, sondern allein auf sich gestellt ist. Das ist in diesem Fall nicht böser Wille, sondern liegt an der Arbeitsteilung. Keine Sachbearbeitung kann die ämterübergreifenden Alternativen durchrechnen, die der Gesetzgeber hier ermöglicht hat. Im Folgenden werden die Alternativen systematisch durchgegangen.

#### Alternative 1: Beantragung des Zuschusses zu den ungedeckten Kosten der Unterkunft, Tochter erhält SGB II-Leistungen wie bisher:

Auf die Auszubildende entfällt die Hälfte, also 250 Euro der Unterkunftskosten. Im BAföG sind 132 Euro für die Unterkunft enthalten. Diese müssen für die KdU verwendet werden. Der maximale Zuschuss beträgt daher 118 Euro. Weiterhin kann die Auszubildende noch den Mehrbedarf für Alleinerziehende in Höhe von 143,64 Euro erhalten, da für diesen kein Leistungsausschluss besteht. Insgesamt hat sie dann 465 (BAföG) + 118 (KdU-Zuschuss) + 143,64 (Mehrbedarf) + 184 (Kindergeld) + 133 (UVG) + 167 Euro (SGB II-Anspruch der Tochter, nach Abzug UVG und Kindergeld) = **1210,64 Euro Gesamteinkommen**.

### **Alternative 2: Beantragung des Zuschusses zu den ungedeckten Kosten der Unterkunft und Wohngeldantrag für die Tochter.**

Das Wohngeld nur für die dreijährige Tochter beträgt 176 Euro und deckt gemeinsam mit 133 Euro (Unterhaltsvorschuss) und 184 Euro (Kindergeld) den Bedarf des Kindes. Das Gesamteinkommen des Kindes übersteigt um 9 Euro seinen Bedarf. Das übersteigende Einkommen wird dem Kindergeld zugerechnet. Dieser Teil des Kindergeldes, welches die Tochter nicht benötigt, wird bei der Auszubildenden als Einkommen angerechnet. Ein Abzug der 9 Euro „überschießenden“ Kindergeldes von der SGB II-Leistung der Mutter (KdU-Zuschuss und Mehrbedarf) erfolgt aber nur, wenn das Gesamteinkommen höher als der Gesamtbedarf ist. Der maximale Zuschuss, den die Auszubildende erhalten kann, beträgt 118 Euro (Ihn gibt es immer solange das Gesamteinkommen nicht über dem Gesamtbedarf liegt)

Insgesamt hat die Auszubildende dann 465 (BAföG) + 118 (KdU-Zuschuss) + 143,64 (Mehrbedarf) + 184 (Kindergeld) + 133 (UVG) + 178 (Wohngeld der Tochter) = **1219,64 Euro Gesamteinkommen**. Das sind genau 9 Euro mehr als die Alternative 1. Allerdings bleibt der Bedarf immer noch um 57 Euro unterdeckt.

### **Alternative 3: Beantragung von Wohngeld für den Haushalt (beide Personen)**

Es ergibt sich ein Wohngeld von 366 Euro (Nürnberg, Mietstufe IV). Damit ist die Alternative 3 bisher am günstigsten: 465 (BAföG) + 366 (Wohngeld) + 143,64 (Mehrbedarf) + 133 (UVG) + 184 (Kindergeld) = **1291,64 Euro Gesamtbedarf**. Damit wird der SGB II-Bedarf knapp überschritten. Es kommt aber zu keiner Kürzung des Mehrbedarfs, da vom BAFöG-Einkommen noch der ausbildungsbedingte Bedarf (20% vom jeweiligen BAFöG-Höchstbetrag, hier also 93 Euro) abgezogen wird.

### **Alternative 4: Beantragung des Wohngeldes nur für die Mutter**

Das Wohngeld für die Mutter beträgt 176 Euro. Das Gesamteinkommen stellt sich nun wie folgt dar: 465 (BAföG) + 143,64 (Mehrbedarf) + 176 (Wohngeld) + 184 (Kindergeld) + 133 (UVG) + 167 (SGB II-Leistung für Tochter) = **1268,64 Euro Gesamteinkommen**. Die Alternative 3 bleibt die beste Alternative.

### **Variante: abweichende Fallgestaltung:**

Angenommen die Tochter sei 7 Jahre alt und würde nunmehr keinen Unterhaltsvorschuss erhalten.

### **Alternative 1: Beantragung des Zuschusses zu den ungedeckten Kosten der Unterkunft:**

Der Gesamtbedarf würde sich aufgrund des Alters der Tochter (höhere Regelbedarfsstufe) zwar um 33 Euro erhöhen. Aufgrund der gravierenden Kürzung des Mehrbedarfs für Alleinerziehende bei Kindern ab 7 Jahren sinkt der **SGBG II-Bedarf nun aber auf 1213,88 Euro**.

Das Einkommen errechnet sich wie folgt: 465 (BAföG) + 47,88 (Mehrbedarf) + 118 (KdU-Zuschuss) + 184 (Kindergeld) + 333 (SGB II-Leistung für Tochter) = **1147,88 Gesamteinkommen**. Der Bedarf bleibt um 66 Euro unterdeckt.

### **Alternative 2: Beantragung des Zuschusses zu den ungedeckten Kosten der Unterkunft und Wohngeldantrag für die Tochter.**

Die Alternative 2 ist nicht sinnvoll, da die Tochter mit Wohngeld und Kindergeld ihren Bedarf nach Wegfall des Unterhaltsvorschusses nicht decken kann. Daher ist diese Alternative in diesem Fall offensichtlich noch schlechter als die Alternative 1.

### **Alternative 3: Beantragung von Wohngeld für den Haushalt (beide Personen)**

Hier ergibt sich nach Wegfall des Unterhaltsvorschlusses ein Wohngeld von 384 Euro für alle Haushaltsmitglieder zusammen. Mit dem Wohngeldanspruch der Tochter entfällt aber deren SGB II-Anspruch. Die Gesamteinkommenssituation sieht dann so aus: 465 (BAföG) + 384 (Wohngeld) + 47,88 (Mehrbedarf) + 184 (Kindergeld) = **1080,88 Gesamteinkommen**. Die Alternative 3, die im ersten Beispiel noch die beste war, ist nun die bisher schlechteste.

### **Alternative 4: Beantragung von Wohngeld nur für die Mutter, die Tochter verbleibt im SGB II-Bezug**

Nur die Mutter beantragt Wohngeld. Wenn dieses höher als 118 Euro (KdU-Zuschuss Alternative 1) ausfällt, ist das die beste Alternative, da sonst Allesübrige gegenüber der Alternative 1 gleich bleibt. Tatsächlich erhält die Auszubildende allein 176 Euro Wohngeld. Da durch einen Wohngeldantrag für alle Haushaltsmitglieder nicht die Hilfebedürftigkeit überwunden wird, darf die Auszubildende einen Wohngeldantrag nur für sich stellen. Der SGB II-Bezug des Mehrbedarfs für Alleinerziehende ist dennoch möglich. Das Einkommen stellt sich nun, wie folgt dar: 465 (BAföG) + 47,88 (Mehrbedarf) + 176 (Wohngeld) + 184 (Kindergeld) + 333 (SGB II-Leistung für Tochter) = **1205,88 Gesamteinkommen**. Der Bedarf ist weiterhin um 8 Euro unterdeckt, so dass der Mehrbedarf und KdU-Zuschuss ohne Einkommensanrechnung gewährt wird.

**Zur Berechnung des Wohngeldes vgl. Seite 5**

Impressum:

© Bernd Eckhardt  
Ludwig-Feuerbach-Straße 75, 90489 Nürnberg

Weitere SGB II Rechtsinformationen und Aktualisierungen unter [www.sozialrecht-justament.de](http://www.sozialrecht-justament.de)

Aktuelle Fortbildungen finden sie dort ausgeschrieben. Bei Interesse an Inhouse-Schulungen können Sie mich unter [info@sozialpaedagogische-beratung.de](mailto:info@sozialpaedagogische-beratung.de) kontaktieren.

Ich bitte um Verständnis dafür, dass ich keine Beratung durchführen kann. Der hohe Aufwand bei der Erstellung meiner Rechtsinformationen und der Internetseite wird geradeso durch meine Fortbildungen gedeckt, um deren Beachtung ich daher bitte. Für Beratungen habe ich keine Kapazitäten.